



Leitfaden zur Antragstellung auf Förderung aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im Rahmen des Aktionsprogrammes für Demokratie und Toleranz im Landkreis Esslingen

Förderjahr 2024

1. Das Aktionsprogramm für Demokratie und Toleranz und das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im Landkreis Esslingen

Der Sozialausschuss des Landkreises Esslingen beauftragte in seiner Sitzung am 26. November 2020 die Verwaltung, ein „Aktionsprogramm für Demokratie und Toleranz“ zu erarbeiten und sich für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zu bewerben. Damit sollen Themen der Demokratieförderung und Extremismusprävention gebündelt und vielfältigen Maßnahmen von Kommunen, engagierten Bürgerinnen und Bürgern und Initiativen zu mehr Sichtbarkeit verholfen werden. Das „Aktionsprogramm für Demokratie und Toleranz“ bildet somit den Rahmen für Demokratieförderung im Landkreis Esslingen.

Durch die erfolgreiche Bewerbung am Bundesprogramm „Demokratie leben!“ können in den Jahren 2022 bis 2024 verschiedene Projekte und Maßnahmen zur Demokratieförderung und Extremismusprävention im Landkreis finanziert werden. Dies geschieht mittels einer Ausschreibung für interessierte Organisationen, Vereine oder Träger. Gefördert werden können Maßnahmen und Projekte aus zwei Fördertöpfen: dem Initiativ- sowie dem Jugendfonds. Für die Förderung aus dem sogenannten Aktions- und Initiativfonds stehen dem Landkreis für das Jahr 2024 voraussichtlich insgesamt **76.389 €** und aus dem Jugendfonds **22.500 €** zur Verfügung.



2. Ziele der Förderung

Die Förderziele sind im Aktionsprogramm in vier **Handlungsfeldern** formuliert:

1. **Zivilgesellschaftliches Engagement**
2. **Medien und Internet**
3. **Vielfalt und Internationales**
4. **Politische Bildung und Demokratieförderung**

Die Maßnahmen und Projekte sollen sich an den Leit- und Mittlerzielen des jeweiligen Handlungsfeldes ausrichten. Interessierte Träger und Initiativen sollten sich dementsprechend vor der Antragstellung eingehend mit dem Aktionsprogramm und seinen Zielen auseinandergesetzt haben und die beantragten Maßnahmen und Projekte einen **konkreten Bezug** zu den Handlungsfeldern aufweisen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für Förderungen aus dem Bundesprogramm sind **nichtstaatliche, gemeinnützige** Organisationen, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erfüllen. Antragsteller haben ihre Gemeinnützigkeit nach §§ 51ff. Abgabenordnung (AO) im Zuge der Antragstellung nachzuweisen. Sie müssen auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen, eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten und eine **fachliche Eignung** für das Vorhaben besitzen. Gegebenenfalls vorhandene Kooperationspartner sind im Rahmen der Antragstellung mitanzugeben.

4. Zielgruppen der Förderung

Die geförderten Projekte oder Maßnahmen sollten sich in erster Linie an Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, junge Erwachsene, aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie



staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure richten. Sie sollen dabei nachhaltig und partizipativ angelegt sein.

Maßnahmen, die über den **Jugendfonds** finanziert werden, richten sich dezidiert an Jugendliche und junge Menschen **bis 27 Jahre**. Maßnahmen aus dem **Aktions- und Initiativfonds** unterliegen hingegen **keiner altersbezogenen Beschränkung**.

5. Fördervoraussetzungen

Grundsätzlich **nicht förderfähig** sind Projekte oder Maßnahmen, die vordringlich schulunterrichtlichen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen.

Der Ort der geplanten Maßnahme **muss im Landkreis Esslingen** liegen.

6. Antragsprozess

Grundsätzlich finden in einem Förderjahr zwei Ausschreibungsrunden statt. Die jeweils aktuellen Fristen können der Website des Landkreises zum Aktionsprogramm entnommen werden: <https://www.landkreis-esslingen.de/start/landkreis/demokratieundtoleranz.html> (alternativ Sucheingabe ‚Demokratie und Toleranz‘ auf der Startseite). Projektanträge müssen fristgerecht mittels des zur Verfügung gestellten Antragsformulars sowie der entsprechenden Anlagen **digital oder postalisch** bei der Fachstelle Demokratie und Toleranz eingereicht werden. Das zur Verfügung gestellte Antragsformular sowie der detaillierte Kosten- und Finanzierungsplan sind **digital auszufüllen** und eine aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung ist beizulegen.

Vor Einreichen des Projektantrags ist ein Vorgespräch mit der Fachstelle Demokratie und Toleranz zu führen.



Die Fachstelle legt dem **Begleitausschuss** des Aktionsprogrammes die für Förderungen aus dem **Aktions- und Initiativfonds** eingegangenen Anträge vor, der seinerseits über die Förderung entscheidet. Dem Begleitausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter aller relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung, der Städte und Gemeinden, des politischen Ehrenamtes, staatlicher Institutionen sowie sachkundige Expertinnen und Experten aus Bildung und Zivilgesellschaft an. Der Begleitausschuss diskutiert die eingegangenen Projektanträge in seinen Sitzungen und spricht gegebenenfalls eine **Förderempfehlung** aus. Über Anträge für Projekte und Maßnahmen aus dem **Jugendfonds** entscheidet der Initiativkreis für Jugendbeteiligung/**JES** – „**Jugend engagiert sich**“.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Im Falle einer Förderung wird durch die Fachstelle Demokratie und Toleranz nach der Begleitausschusssitzung ein **Zuwendungsbescheid** ausgestellt und in der Regel innerhalb einer Woche an den Projektträger verschickt. Vorher getätigte Ausgaben im Rahmen der beantragten Maßnahme sind nicht erstattungsfähig.

7. Finanzierung und Auszahlung sowie Abrechnung der Zuwendungen

Grundsätzlich förderfähig sind Honorar- und andere Sachkosten. Dabei sollen die beantragten Mittel für Projekte aus dem Aktions- und Initiativfonds die Mindestförderung von **500 €** nicht unter- sowie die Maximalfördersumme von **10.000 €** nicht überschreiten. Für den Jugendfonds gilt eine Mindestantragssumme von **100 €** und ein Maximalbetrag von **5.000 €** als bindend.

Die Angaben im Kosten- und Finanzierungsplan sind nach Ziffer 1.2 der ANBest-P verbindlich. Sollten sich bei der Projektdurchführung Veränderungen im Kosten- und Finanzierungsplan ergeben, dürfen die einzelnen Kostenplanangaben jeweils maximal um 20 Prozent unter der Maßgabe überschritten werden, dass ein Ausgleich dieser Überschreitung durch Einsparungen bei anderen Kostenplanangaben möglich ist.



Zuwendungsfähig sind dabei nur tatsächlich getätigte und nachweisbare Ausgaben. Diese sind dem Grunde und der Höhe nach zu belegen. Grundsätzlich werden die

bewilligten Mittel erst nach dem Abschluss des Projektes und der Prüfung der eingereichten Belege ausgezahlt. In begründeten Einzelfällen kann vor Vorlage des Verwendungsnachweises auf Anforderung ein Teilbetrag der bewilligten Fördersumme ausgezahlt werden.

Eine Ko-Finanzierung und das Einbringen von Eigen- oder Drittmitteln wird begrüßt. Im Falle von Honorarverträgen sind **marktübliche Vergütungen** anzulegen. Bereits sozialversichert Beschäftigte können nicht im Rahmen von Honorarverträgen abgerechnet werden. Anschaffungen können nur erstattet werden, wenn sie der unmittelbaren Zielerreichung des Vorhabens und ausschließlich **dem Zweck** dienen.

Spätestens **acht Wochen** nach Projektende ist ein **Verwendungsnachweis** mitsamt entsprechender Ausgabenbelege einzureichen. Für Projekte oder Maßnahmen, die erst im letzten Quartal des Jahres stattfinden, muss der Verwendungsnachweis jedoch **in jedem Fall** spätestens bis zum **10.12.2024** der Fachstelle Demokratie und Toleranz vorliegen. Dies ist bei der Planung zu beachten. Der Verwendungsnachweis enthält einen Sachbericht, einen zahlenmäßigen Nachweis, eine tabellarische Belegliste sowie alle dort aufgeführten Belege in Kopie.

8. Allgemeine Bestimmungen und Verpflichtungen des Antragstellers

Die Laufzeit der geförderten Projekte muss innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegen. Gleichlautende Folgeanträge bei erneuter Ausschreibung können nicht gefördert werden. Es muss eine Weiterentwicklung oder Modifizierung erkennbar sein.

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ vorgegebenen Grundsätze sorgfältig zu erfüllen. So müssen u.a. sämtliche

Veröffentlichungen im Rahmen der geförderten Maßnahme durch die Verwendung des entsprechenden Förderlogos von „Demokratie leben!“ in der Originalform sowie dem Landkreis Esslingen gekennzeichnet werden. Produkte zur **Öffentlichkeitsarbeit** sind der Fachstelle Demokratie und Toleranz zur Freigabe vorzulegen. Im Falle der Förderung sind der Antragsteller sowie ggf. durch ihn beauftragte Dritte verpflichtet, dem

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ohne weitere Zustimmung der Urheber das übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte **Nutzungsrecht** an allen Arbeitsergebnissen einzuräumen.

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen ist auf Barrierefreiheit sowie Gender Mainstreaming zu achten. Die Vorgaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zum **Datenschutz** sind ebenfalls zu beachten. Bei geplanten Ausgaben über einem Nettoauftragswert von über 1.000 € sind die Regelungen des **Vergaberechts** zu beachten. Grundlegende Änderungen an der Zielsetzung oder dem Kosten- und Finanzierungsplan gegenüber dem Antrag sind der Fachstelle Demokratie und Toleranz unverzüglich mitzuteilen. Grundsätzlich ist vom Zuwendungsempfänger auf eine **sorgfältige und nachvollziehbare inhaltliche wie finanzielle Dokumentation** zu achten. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Weitere Informationen, das Aktionsprogramm sowie alle Unterlagen und Merkblätter rund um die Antragstellung finden Sie unter <https://www.landkreis-esslingen.de/start/landkreis/demokratieundtoleranz.html>.

Bei sämtlichen Fragen steht die **Fachstelle Demokratie und Toleranz** gerne zur Verfügung.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*



Landkreis
Esslingen

Kontakt: Rafael Jancen
Telefon 0711 3902-44380
E-Mail: Aktionsprogramm-demokratie@lra-es.de

Fachstelle Demokratie und Toleranz
Landratsamt Esslingen
Dezernat Soziales
Sachgebiet 302 – Migration und Integration
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar